

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 24

25.10.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. – untere Jagdbehörde über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung 247

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 251

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 251

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 252

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Festlegung eines Sperrbezirkes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 252

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 256

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
-untere Jagdbehörde-
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung **in allen Jagdrevieren** (einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen) **im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** zu verwenden.
- II. Ferner wird es den **Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.** in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, bei der Jagdausübung (einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen) Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schusssknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schusssknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf ist gem. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens im gesamten Zuständigkeitsbereich des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7

BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. II den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 13.10.2023


Willibald Gailler

Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Filimon Welday, geb. am 03.04.1998, eritreischer Staatsangehöriger, zuletzt Deininger Weg 119H, 92318 Neumarkt i.d.OPf., derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.10.2023, Az: 54-030498-wf, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) eines Bescheides ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 20.10.2023
LANDRATSAMT

gez.
Mayer

55/146468/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für **Herrn Timo Nießbeck
Breitenbrunner Weg 2
92363 Breitenbrunn**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Schreiben bezüglich der Auflagen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 10.10.2023, AZ: 55/146468/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 24.10.2023
LANDRATSAMT

Dr. Scharl
Regierungsrätin

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für Herrn **Detlef Kurt Karst**
geb. **12.06.1964**
zuletzt wohnhaft
Mozartstr. 3
92318 Neumarkt i.d.OPf.

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
eine Anordnung zur Beibringung eines Facharztgutachtens des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
vom 11.10.2023, AZ: 55/165922/Wf/ul, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZvG)
ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 11.10.2023
LANDRATSAMT

Dr. Scharl
Regierungsrätin

56-56525.1

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 25.10.2023 Az. 56-56525.1

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Festlegung eines Sperrbezirkes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem weiteren Bienenstand in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 05.10.2023 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb in einem Radius von ca. 1 km um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 27.07.2023 Az. 56-56525 bleibt weiterhin gültig.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu melden.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.
3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Mit klinischem Befund vom 26.09.2023 und dem LGL-Labor-Befund vom 05.10.2023 wurde in einem Bienenstand in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., ein weiterer Ausbruch (Sekundärausbruch) der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Der bereits mit Allgemeinverfügung vom 27.07.2023 (veröffentlicht am 02.08.2023) eingerichtete Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist folglich zu erweitern.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.
2. Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.
3. Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.
4. Die Ausnahmeregelung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 11 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung.
5. Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).

- d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

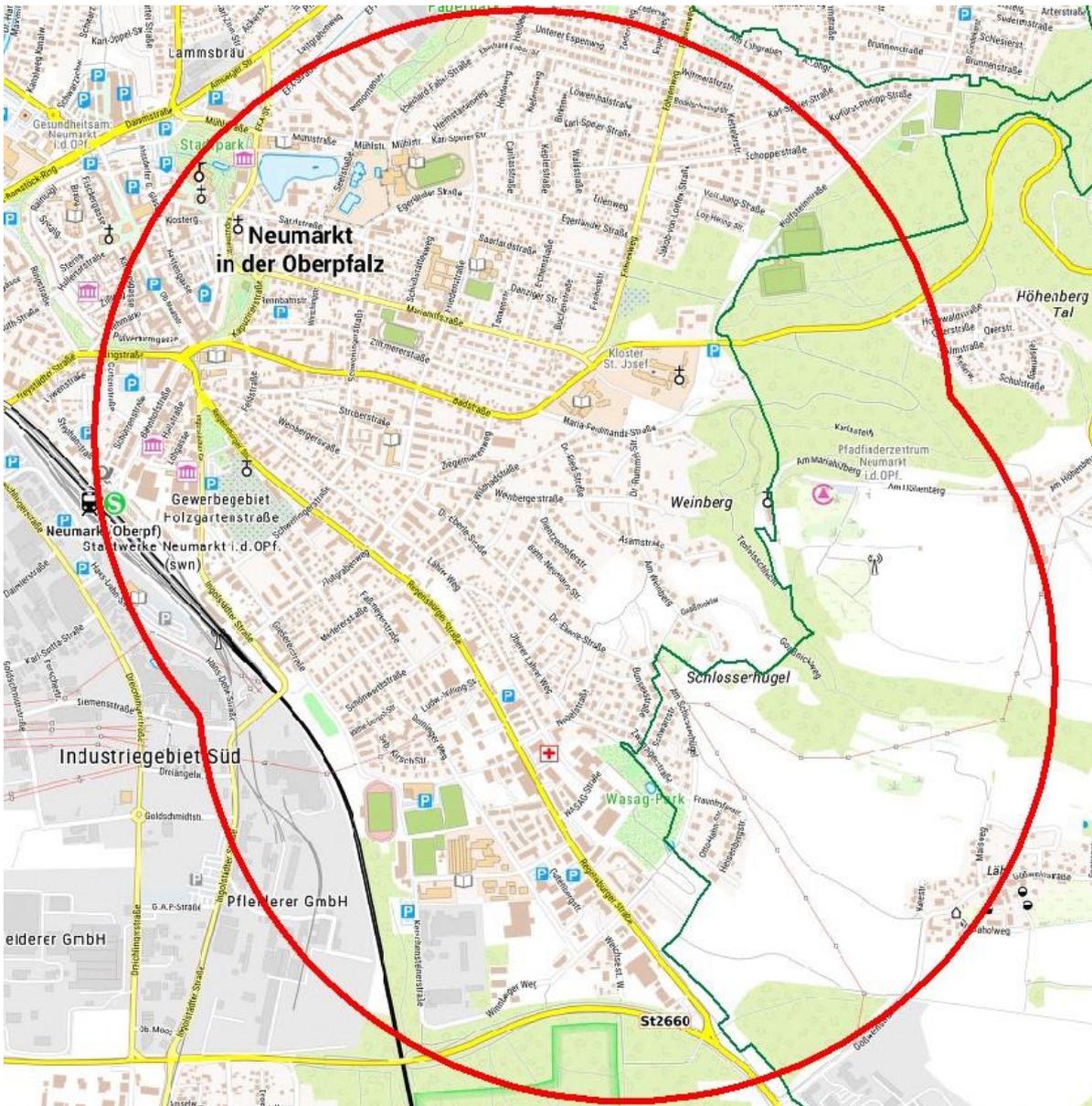
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf, 19.10.2023

Naglitsch

Regierungsrat

Anlage: Karte des Sperrbezirkes



Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 27. Juli 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2023, S. 121 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Neumarkt, i.d.Opf. 17.10.2023

Landratsamt

Endres

Sachgebietsleiter

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 24 vom 25.10.2023